

Statuten des Skiclub Allalin Saas-Fee

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen „Ski-Club Allalin Saas-Fee“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Er gehört mit seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss Ski) und dem Walliser Skiverband (Ski Valais) an.

²Die Kurzbezeichnung für den Namen des Vereins lautet „SC Allalin Saas-Fee“.

³Der Verein hat seinen Sitz in Saas-Fee.

Artikel 2 Zweck

¹Der Verein fördert und unterstützt den Skisport in allen Sparten und Disziplinen und pflegt die Kameradschaft.

²Diesen Zweck erreicht der Verein, indem er

- a) Wettkämpfe aller Stufen durchführt
- b) den Nachwuchs von RennfahrerInnen unterstützt
- c) den Jugendskisport durch die angeschlossenen Jugendorganisationen (JO) fördert
- d) Trainingskurse organisiert und die Teilnahme an Rennen erleichtert
- e) Club- und RennfunktionärInnen sowie KursleiterInnen (J+S) ausbildet
- f) Skitouren, Wanderungen und gesellige Anlässe organisiert
- g) mit den Behörden für die Erstellung von Trainings- und Wettkampfanlagen zusammenarbeitet
- h) Clubhütten erstellt und betreibt
- i) sich zusammen mit der Gemeinde, der Tourismusorganisation und den Luftseilbahnen Saas-Fee AG für die Weiterentwicklung von Saas-Fee als Wintersportstation einsetzt.

³Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitgliederkategorien

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) A- und B-Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern und verdienstvollen Mitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) Gönnermitgliedern
- e) Mitgliedern der Jugendorganisationen (JO).

Artikel 4 A- und B-Mitglieder

¹A-Mitglieder sind Damen und Herren, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben.

²A-Mitglieder unter 20 Jahren werden als JuniorInnen bezeichnet.

³Jedes A-Mitglied ist gleichzeitig Mitglied von Swiss Ski und Ski Valais und wird diesen dadurch beitragspflichtig.

⁴A-Mitglieder, die als solche mehreren Skiclubs angehören, bezahlen die Swiss Ski-Beiträge (Zentral- und Publikationsbeitrag) nur durch den von ihnen bezeichneten Stammverein.

⁵Ein A-Mitglied, das 25 Jahre Verbandszugehörigkeit aufweist, wird vom Verein zum Swiss Ski-Veteranen ernannt. Es hat Anrecht auf das Swiss Ski-Abzeichen mit Silberrand, das vom Verein gestiftet wird.

⁶B-Mitglieder sind nur dem SC Allalin Saas-Fee gegenüber beitragspflichtig.

Artikel 5 Ehrenmitglieder und verdienstvolle Mitglieder

Wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV zum Ehrenmitglied oder verdienstvollen Mitglied ernannt werden. Sie geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder und bezahlen dem Club keinen Beitrag.

Artikel 6 Freimitglieder

Jedes A-Mitglied, das Swiss Ski während 40 Jahren angehört, wird durch den Verein Swiss Ski gemeldet. Das Freimitglied erhält das Swiss Ski-Abzeichen mit Goldrand, der Beitrag wird vom Club übernommen.

Jedes B-Mitglied, das dem SC Allalin Saas-Fee während 40 Jahren angehört, bezahlt auch keinen Beitrag mehr.

Artikel 7 Gönnermitglieder

¹Personen und Firmen, die den Verein unterstützen wollen, können Gönnermitglieder werden.

²Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht.

Artikel 8 Mitglieder der Jugendorganisationen (JO)

¹Knaben und Mädchen im JO-Alter können den Jugendorganisationen (JO) Alpin, Freestyle, Snowboard und den nordischen Disziplinen angehören.

²Sie haben kein Stimmrecht und bezahlen keinen Beitrag an den entsprechenden Dachverband.

Artikel 9 Eintritt

¹Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten. Das schriftliche Aufnahmegesuch Minderjähriger ist vom gesetzlichen Vertreter mitzuunterzeichnen.

²Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 10 Austritt

¹Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Das Austrittsschreiben ist mindestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung an den Vorstand zu richten.

²Der Vorstand sorgt dafür, dass austretende Mitglieder ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachkommen.

³Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 11 Ausschluss

¹Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es namentlich seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, Statuten oder Reglemente missachtet oder das Ansehen des Vereins schädigt.

²Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

III. Finanzen und Geschäftsjahr

Artikel 12 Mittel

¹Die Mittel zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen von Sponsoren sowie andern Zuwendungen
- c) freiwilligen Beiträgen
- d) Erlös aus Veranstaltungen.

²Die Mitgliederbeiträge werden durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Artikel 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres.

IV. Organe

Artikel 15 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren.

Artikel 16 Die Vereinsversammlung (VV)

¹Die VV ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche VV findet im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres statt.

²Das Datum der VV ist den Mitgliedern mindestens acht Wochen vor der Versammlung bekannt zu machen.

³An der VV zu behandelnden Anträgen sind mindestens sechs Wochen vor dem Datum der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

⁴Die schriftliche Einladung mit genauer Traktandenliste und den nötigen Unterlagen ist allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Datum der VV zuzusenden.

⁵Eine ausserordentliche VV findet statt, wenn der Präsident, der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung ist innert 10 Tagen zu veranlassen.

Artikel 17 Geschäfte der VV

¹Die VV

- a) wählt den Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren
- b) genehmigt das Protokoll der letzten VV sowie die Berichte des Präsidenten, des Kassiers, der Ressorts-Chefs und der Revisoren
- c) setzt die Jahresbeiträge fest und genehmigt das Budget
- d) nimmt Ehrungen vor
- e) beschliesst über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) entscheidet über die Auflösung des Vereins.

²Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die VV kann mit absolutem Mehr geheime Wahlen und Abstimmungen verlangen.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Der Präsident gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁴Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr.

Artikel 18 Der Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Personen und wird von der VV gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

²Der Präsident muss Schweizerbürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung und Wohnsitz in der Schweiz sein.

³Die Amtsdauer beträgt vier Jahre mit Wiederwählbarkeit und beginnt im Anschluss an die Wahlversammlung. Bei Ersatzwahlen während der Amtszeit beendet die neu gewählte Person die Amtsdauer ihres Vorgängers.

⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Es gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit in Sachfragen den Stichentscheid.

⁵Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben Hilfspersonen beiziehen sowie Arbeitsgruppen und Kommissionen mit aussenstehenden Personen einsetzen. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung werden vom Vorstand festgelegt.

Artikel 19 Aufgaben des Vorstandes

¹Der Vorstand

- a) vertritt den Verein gegen aussen
- b) führt die laufenden Geschäfte
- c) vollzieht die Beschlüsse der VV
- d) sorgt für die Einhaltung der Statuten und Reglemente
- e) verwaltet mit Sorgfalt das Vermögen des Vereins
- f) überwacht und koordiniert die Tätigkeiten in den Arbeitsgruppen und Kommissionen.

²Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied. Der Kassier führt Einzelunterschrift in allen finanziellen Angelegenheiten im Rahmen des Budgets.

³Über dringende Geschäfte entscheidet der Präsident – im Verhinderungsfall der Vizepräsident – zusammen mit 2 weiteren Mitgliedern des Vorstandes. Solche Entscheide sind an der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

Artikel 20 Revisoren

¹Zwei Revisoren prüfen Ende Geschäftsjahr die Buchführung und legen der VV einen schriftlichen Bericht vor.

²Sie sind jederzeit berechtigt, stichprobenweise Kasse und Inventar zu prüfen. Allfällige Missstände sind sofort dem Vorstand zu melden.

V. Geschäftsordnung

Für die Verhandlungen der Vereinsversammlungen, Vorstands- und Kommissions-Sitzungen gelten folgende gemeinsame Grundsätze:

Artikel 21 Grundsätze

¹Die Einladungen werden durch den Präsidenten erlassen, der die Verhandlungen eröffnet und leitet.

²Über Geschäfte, die an der Vereinsversammlung nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert und auch Beschluss gefasst werden.

³Jede statutengemäss einberufene VV ist beschlussfähig. Bei Vorstands- und Kommissionssitzungen muss die Mehrheit der (Vorstands-) Mitglieder anwesend sein, um beschlussfähig zu sein. Zur Sitzung müssen allerdings alle Vorstands- und Kommissionsmitglieder eingeladen worden sein.

⁴Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen

⁵Bei Abstimmungen stimmt der Vorsitzende mit, bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

⁶Wird ein Ordnungsantrag eingebracht, sind die Verhandlungen zu unterbrechen und es wird zuerst über den Ordnungsantrag abgestimmt.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 22 Änderung der Statuten

Die Statuten bzw. einzelne Bestimmungen dürfen nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen VV geändert oder ergänzt werden. Es braucht dafür die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden anwesenden Mitglieder.

Artikel 23 Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen VV beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der Stimmenden erforderlich. Die VV beschliesst gleichzeitig über das Vorgehen der Liquidation.

²Das Vereinsvermögen ist der Einwohnergemeinde Saas-Fee zu treuen Händen zu übergeben. Es kann von einem Verein gleichen Namens und identischem Zweck mit Sitz in Saas-Fee beansprucht werden, sofern er diesen Artikel in seine Statuten aufnimmt. Kommt eine solche Neugründung innert 15 Jahren nicht zustande, so geht das ganze Vermögen an Sportvereine mit Sitz in der Gemeinde. Der Gemeinderat entscheidet über die Verteilung.

Artikel 24 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der VV vom 05.06.2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Die bisherigen Statuten vom 16.06.2000 wurden aufgehoben.

Der Präsident:

Jürgen Bumann

Die Aktuarin:

Fabiola Zurbriggen